

Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Unser Geschäftszeichen Datum
BVerfG-ANK 02/13 24.06.2013

Betreff: Beschwerde

Beschwerde

Hiermit wird Beschwerde gegen die Verzögerung der Eintragung der Bürgerklage auf abstrakte Normenkontrolle in das Verfahrensregister des Bundesverfassungsgerichts eingelegt.

Erläuterung:

Die Bürgerklage auf abstrakte Normenkontrolle Aktenz.: BVerfG-ANK 01/2013 vom 27.05.2013 ist am 28.05.2013 am Bundesverfassungsgericht eingegangen. (Beweis-Rückschein im Anhang).

Seit dem wurde seitens des Bundesverfassungsgerichts nicht reagiert, die Bürgerklage also nicht in das Verfahrensregister des Gerichts eingetragen und der zuständigen Richterammer vorgelegt.

Es wird beschwert, daß dadurch das richterliche Prüfungsrecht behindert und die Unabhängigkeit der Richter am Bundesverfassungsgericht geschädigt wird.

„Gegenstand des richterlichen Prüfungsrechts in diesem Sinne ist die Gültigkeit einer Rechtsnorm, und zwar sowohl ihr formal verfassungsmäßiges Zustandekommen wie auch ihre inhaltliche Vereinbarkeit mit einer Rechtsnorm höheren Ranges.“

Und

„Bei Rechtsverordnungen unterliegt der Prüfung auch die Frage, ob eine ausreichende ermächtigende Rechtsgrundlage in einem förmlichen Gesetz vorhanden ist.“

Aus dem Rechtssatz heraus, daß die Richter nur dem Gesetz unterworfen sind (Artikel 97 Abs. 1 GG), ergibt sich das richterliche Prüfungsrecht. Durch die Behinderung wird dem Kläger der gesetzliche Richter entzogen, was nach Artikel 101 Abs. 1 GG untersagt ist.

Olaf Thomas Opelt

Anhang : Ablichtung des Rückscheins

Verteiler: per Einschreiben Rückschein:

Bundesverfassungsgericht
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Per E-Post

Botschaft der Volksrepublik China
Botschaft der Republik Frankreich
Botschaft der Vereinigten Staaten v. Amerika
Botschaft des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland
Deutschlandverteiler